

Das neue Pensionskonto

Für alle Personen, die ab dem 1.1.1955 geboren sind, erfolgt die Pensionsberechnung nach dem neuen Pensionskonto. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) übermittelt ab Juni 2014 ihren Versicherten den aktuellen Kontostand und eine Aufstellung der bisher erworbenen Pensionszeiten.

Teil- und Gesamtgutschrift

Das Pensionskonto setzt sich aus Teilgutschriften zusammen. Ein Versicherter erhält für jedes Kalenderjahr, in dem er Versicherungsmonate erworben hat, eine Teilgutschrift. Die Teilgutschriften errechnen sich aus den jährlichen Beitragsgrundlagen multipliziert mit dem Kontoprozentsatz von 1,78. Die Summe der aufgewerteten Teilgutschriften ergibt die Gesamtgutschrift.

Die zum Zeitpunkt des Pensionsantritts vorhandene Gesamtgutschrift entspricht der Jahrespension, wenn die Pension zum Regelpensionsalter (Frauen bis 2023: Vollendung des 60. Lebensjahres; Männer: Vollendung des 65. Lebensjahres) in Anspruch genommen wird. Im Falle eines früheren Pensionsantrittes erfolgen Abschläge.

Kontoerstgutschrift

Personen, die ab dem 1.1.1955 geboren und vor dem 1.1.2005 zumindest einen Versicherungsmonat erworben haben, erhalten eine Kontoerstgutschrift. Dadurch werden die bisher erworbenen Versicherungszeiten vom alten System der Parallelrechnung in das Pensionskonto übertragen.

Die Erstgutschrift hat nur vorläufigen Charakter. Beispielsweise werden jene Jahre, für die noch kein rechtskräftiger Einkommenssteuerbescheid vorliegt, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zunächst mit der Mindestbeitragsgrundlage der Berechnung zugrunde gelegt. In vielen Fällen wird daher die Erstgutschrift noch höher werden. Eine Reduzierung der Kontoerstgutschrift ist ausgeschlossen.

Antrag auf Ergänzung der Versicherungszeiten

Gleichzeitig zur Kontomitteilung übersendet die SVA eine Aufstellung der österreichischen Versicherungszeiten und ersucht die Versicherten, diese zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen.

Weist die Kontomitteilung Lücken im Versicherungsverlauf auf, sollten folgende Informationen der SVA bekannt gegeben werden:

- Kindererziehungszeiten, sofern sie nicht schon im Pensionskonto enthalten sind;
- Schul- und Studienzeiten für den Fall, dass ein Nachkauf beabsichtigt ist;
- Zeiten der Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer in Unternehmen. Dazu zählen auch Praktika. Wenn möglich sollten entsprechende Unterlagen wie Dienstzeugnisse und Lohnzettel, die das Vorliegen von Versicherungszeiten belegen können, mitgeschickt werden.

Ein Antrag auf Datenergänzung kann jederzeit gestellt werden. Jedenfalls sollten fehlende Zeiten bis zum 31.12.2016 nachgemeldet werden.

Vorsicht!

Für Versicherungszeiten die vor dem 1.1.2014 liegen, aber erst nach dem 31.12.2016 dem Versicherungsträger gemeldet werden, gelten andere Berechnungsmethoden, die für die Versicherten nachteilig sein können.

Voraussichtlich Anfang 2015 wird eine weitere Zusendung der SVA erfolgen, in welcher die Erstgutschrift endgültig festgestellt wird. Der Versicherte kann darüber einen Bescheid der SVA verlangen.

Ist der Versicherte mit dem Inhalt des Bescheides nicht einverstanden, kann er dagegen innerhalb von 3 Monaten Widerspruch an den zuständigen Pensionsversicherungsträger erheben. Dieser hat unter Berücksichtigung der Einwände des Versicherten neuerlich zu entscheiden und darüber den Widerspruchsbescheid zu erlassen.

Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb von 3 Monaten Klage an das Arbeits- und Sozialgericht erhoben werden.

Tipp!

Die SVA stellt für telefonische Anfragen einen Expertenpool zur Verfügung, der bundesweit unter der einheitlichen Telefonnummer 050808 – 3073 erreichbar ist. Anfragen per E-Mail können an die Adresse pensionskonto@svagw.at gerichtet werden.

Vorteile des Pensionskontos

Zukünftig kann jeder (selbständig) Erwerbstätige in sein Pensionskonto Einsicht nehmen.

Dadurch erhält der Versicherte wichtige Auskünfte, wie etwa:

- die Höhe der Kontoerstgutschrift,
- die Höhe der Pension, wenn bis zum Regelpensionsalter (Frauen bis 2023: Vollendung des 60. Lebensjahres; Männer: Vollendung des 65. Lebensjahres) keine weiteren Pensionsansprüche erworben werden,
- ab 2015: die Höhe der Pension, wenn bis zum jeweiligen Regelpensionsalter weitere Pensionsansprüche erworben werden.

zum Seitenanfang

Stand: 01.06.2014

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907-2330,

Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904,

Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,

Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909,

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-397,

Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601,

Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111,

Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-1122,

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010,

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!
